OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-301988/5/Kl/CG

Datum:
Linz, 2. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des Ing. I Z, T, vertreten durch B K P Rechtsanwälte GmbH, B, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. April 2018, GZ: SanRB96-188-2017, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es sind keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. April 2018, GZ: SanRB96-188-2017, zugestellt am 19. Juni 2018, wurden gegen den Beschwerdeführer in fünf Fällen jeweils Geldstrafen von 3.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 300 Stunden, wegen je einer Verwaltungsübertretung gemäß § 22 iVm § 28 Z. 1, Z. 2 und Z. 3 LSD-BG verhängt, weil er als nach außen zur Vertretung Berufener der Firma „T s.r.o.“ mit Sitz in T, C, P K, gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten hat, dass die Firma „T s.r.o.“, als Arbeitgeberin, die gesetzlich definierten Lohnunterlagen für die entsandten/überlassenen Arbeitnehmer

1) C T, geb. x
2) K J, geb. x
3) G K, geb. x
4) K M, geb. x
5) L P, geb. x

am 21.03.2017, 09:55 Uhr, auf dem Parkplatz H A, A, nicht ordnungsgemäß bereitgehalten hat.

Die Übertretung nach § 22 LSD-BG iVm § 28 Z 1 und Z 2 und Z 3 LSD-BG wurde von der Finanzpolizei Linz im Zuge einer Kontrolle auf Einhaltung der Bestimmungen des Lohn-Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) am 21.03.2017, 09:55 Uhr, Vorort festgestellt.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde am 26.6.2018 eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Strafverfahrens beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer niemals handelsrechtlicher Geschäftsführer der T s.r.o. gewesen sei und auch nie zur Vertretung nach außen berufen gewesen sei. Der Beschwerdeführer sei lediglich Angestellter bei der T s.r.o. gewesen und sei ihm keine verwaltungsstrafrechtliche Bevollmächtigung eingeräumt worden. Auch sei er nicht zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG bestellt worden. Auch sei dem Beschwerdeführer nicht die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 9.1.2018 persönlich zugestellt oder auf sonstige Weise zur Kenntnis gebracht worden. Der Beschwerdeführer sei seit Beendigung seines Dienstverhältnisses arbeitslos und verfüge über kein eigenes Einkommen und über keinerlei sonstiges Vermögen. Er sei sorgepflichtig gegenüber der 13-jährigen Tochter und seiner arbeitslosen Ehefrau. Auch hat er monatlich 2.000 Euro Rückzahlung für eine offene Hypothek zu leisten. Es weist der Beschwerdeführer keine verwaltungsstrafrechtlich einschlägigen Vorstrafen auf.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat das Finanzamt Linz, Finanzpolizei Team 40, am Verfahren in Wahrung des Parteiengehörs beteiligt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.
Weil bereits aus der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfällt eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem erwiesenen Sachverhalt aus:

Bei einer Kontrolle am 21.3.2017 auf dem Parkplatz H A wurden fünf Arbeitnehmer der Firma T s.r.o. mit Sitz in T, C, P K, angetroffen, wobei die Firma T s.r.o. als Arbeitgeberin nicht die gesetzlich geforderten Lohnunterlagen der Arbeitnehmer bereitgehalten hat.
Laut Firmenbuchauszug des Tschechischen Firmenregisters vom 21. Mai 2018 war die T s.r.o. vom 24. April 2013 bis 14. Mai 2018 in 100 %igem Eigentum der T S M S und ging mit 14. Mai 2018 in 100 %iges Eigentum der A s.r.o. über.
In der gesamten historischen Auflistung der vertretungsbefugten Organe scheint der Beschwerdeführer nicht auf. Zum Tatzeitpunkt 21. März 2017 scheint als einziges wirksam nach außen vertretungsbefugtes Organ R G C W auf. Dieser hatte die Funktion von 30. Dezember 2016 bis 26. Februar 2018 inne. Seit 26. Februar 2018 bis dato ist R B einziges nach außen vertretungsbefugtes Organ.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz – VStG, welches gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Anwendung findet, ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Dem Beschwerdeführer wurde im angefochtenen Straferkenntnis in fünf Fällen eine Verwaltungsübertretung nach dem LSD-BG als nach außen Vertretungsbefugter

der Firma T s.r.o. mit Sitz in T vorgeworfen. Im Grunde der Beschwerdebehauptungen, welche sich auch durch den vorliegenden Firmenbuchauszug bestätigten, war der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt nach außen vertretungsbefugtes Organ der T s.r.o. Es trifft ihn daher nicht die gemäß § 9 Abs. 1 VStG geregelte verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit betreffend die Firma T s.r.o.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG ist von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Da der Beschuldigte die Tat nicht begangen hat, war das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschuldigten einzustellen.

6. Weil die Beschwerde Erfolg hatte, entfällt der Verfahrenskostenbeitrag gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG.

7. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt